

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1974	Nummer 52
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	19. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken	694
20311	9. 4. 1974	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern, die das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO/§ 25 Abs. 1 AVG (flexible Altersgrenze) beantragen	694
203233	18. 4. 1974	RdErl. d. Finanzministers Heilverfahren im Rahmen des § 146 LBG; Ersatz von Auslagen bei Krankenhausbehandlung	694
20525	22. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Merkblatt für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netzes	695
2100	10. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	697
232373		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 1827) DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau	698
7100 71012	18. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anwendbarkeit gewerberechtlicher Vorschriften auf die Pressetätigkeit	698
7816	18. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für den Wirtschaftswegebau	698
7862	10. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Maschinenringen.	699
79038	1. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zentrale Verwaltungs- und Betriebsanalyse in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen	704
8301	18. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kriegsopfer im Ausland ohne Ost- und Südosteuropa; Behandlung von Anträgen auf Kostenerstattung bei selbst veranlaßten Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung durch die Träger der Kriegsopferfürsorge	704

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
17. 4. 1974	Bek. – Generalkonsulat von Haiti, Hamburg	704
19. 4. 1974	Bek. – Bolivianisches Generalkonsulat, Hamburg	704
	Innenminister	
23. 4. 1974	Bek. – Genehmigung einer Stiftung privaten Rechts; „Hans-Lenze-Stiftung“ mit Sitz in Extertal	705
23. 4. 1974	RdErl. – Personenstandswesen; Heimataufgebot bei der Eheschließung von Vietnamesen	705
	Finanzminister	
10. 4. 1974	Gen. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1974	705
	Justizminister	
	Innenminister	
17. 4. 1974	Gen. RdErl. – Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses	705
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	707

I.

203011

**Ausbildung der Beamten
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Bestellung von Ausbildungsleitern,
Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs-
und Prüfungszwecken**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 4. 1974 – III A 1 – 2081.1 – (III Nr. 6/74)

Gemäß Nr. 2.4 meines RdErl. v. 4. 5. 1972 (SMBl. NW. 8053) werden die Überwachung und Vereinheitlichung der Ausbildung der Anwärter für die Laufbahnen in der Gewerbeaufsichtsverwaltung der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen. Gleichzeitig werden nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren Dienst, den gehobenen technischen Dienst und den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (VwVO v. 13., 14. und 15. 12. 1967 – SMBl. NW. 203011 –) folgende Gewerbeaufsichtsbeamte ab sofort zu Ausbildungsleitern bestellt:

1. Leitender Regierungsgewerbebedirektor Dr.-Ing. Haack, Leiter der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Ausbildungsleiter für Gewerbe-referendare,
2. Oberregierungs- und -gewerberat Dipl.-Ing. Laumeier, Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeinspektor-anwärter und Gewerbeassistentenanwärter.

Sämtliche Dienstreisen oder Reisen zur Ausbildung, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlich werden, gelten hiermit als genehmigt.

Das gilt nicht nur für Dienstreisen der Ausbildungsleiter und Reisen der Beamten im Vorbereitungsdienst zu Arbeitsgemeinschaften und informativ Besichtigungen, sondern auch für die Dienstreisen der Beamten im Vorbereitungsdienst, der Ausbildungsleiter und Prüfungskommissionsmitglieder zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungsterminen sowie der Referenten zu den Arbeitsgemeinschaften.

Die Höhe der Reisekostenerstattung für die Anwärter richtet sich nach meinem RdErl. v. 3. 9. 1970 (n. v.) – I B 1 – 2110 –. Die Reisekosten sind für Ausbildungsleiter, Referenten und Anwärter bei Kapitel 07 11 Titel 525 abzurechnen.

Reisen von Anwärtern im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sind Dienstgänge oder Dienstreisen. Die Kosten hierfür sind bei Kapitel 07 11 Titel 527 1 zu buchen.

Die Nebentätigkeit der ausschließlich als Referenten tätig werdenden Beamten wird hiermit genehmigt. Die Leiter der Ausbildungsbehörden (Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) werden gebeten, Neueinstellungen von Anwärtern unverzüglich der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.

Mein RdErl. v. 10. 5. 1973 (SMBl. NW. 203011) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 694.

20311

**Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen
mit Arbeitnehmern, die das Altersruhegeld nach
§ 1248 Abs. 1 RVO/§ 25 Abs. 1 AVG
(flexible Altersgrenze) beantragen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4110 – 3 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/74 –
v. 9. 4. 1974

Am 1. Januar 1973 ist in den gesetzlichen Rentenversicherungen die flexible Altersgrenze eingeführt worden. Nach § 1248 Abs. 1 RVO bzw. § 25 Abs. 1 AVG – beide in der Fassung des Renten-Reform-Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) – erhält der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat (schwerbeschädigte, berufs unfähige oder

erwerbs unfähige Versicherte, die das 62. Lebensjahr vollendet haben) auf Antrag Altersruhegeld, wenn die besonderen Wartezeiten hierfür erfüllt sind. Nach § 1248 Abs. 4 RVO bzw. § 25 Abs. 4 AVG – beide in der Fassung des Vierten Rentenversicherungs-Änderungs-Gesetzes vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 1257) – besteht dieser Anspruch auf Altersruhegeld bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt nur, wenn u. a. die Beschäftigung nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, ausgeübt wird und für eine Zeitdauer, die im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes auf nicht mehr als drei Monate im voraus durch Vertrag beschränkt ist. Die Rentenversicherungsträger haben die Versicherten durch Merkblätter über die Möglichkeiten unterrichtet, die sich für sie aus der Rentenreform ergeben. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat z. B. in einem Sondermerkblatt „Altersruhegeld und Weiterarbeit“ folgendes ausgeführt:

„Vor Vollendung des 65. Lebensjahres dürfen die Bezieher eines Altersruhegeldes jedoch nicht unbegrenzt hinzuverdienen. In jedem Jahr – gerechnet vom erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes an – darf nur für drei Monate oder 75 Arbeitstage eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt werden. Diese Arbeit muß den Charakter einer Aushilfe haben, also von vornherein auf höchstens drei Monate (75 Arbeitstage) pro Jahr beschränkt sein. Die befristete Aushilfsbeschäftigung kann sich unmittelbar an die bisherige gekündigte Dauerbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber anschließen.“

Auf Grund dieser Unterrichtung durch die Rentenversicherungsträger mehren sich zunehmend die Fälle, daß Arbeitnehmer des Landes an ihre Personalstellen herantreten mit der Bitte, ihr Dauerarbeitsverhältnis vorzeitig zu lösen, jedoch im Anschluß an die Beendigung des Dauerarbeitsverhältnisses einen befristeten Arbeitsvertrag von drei Monaten abzuschließen. Ihr Ziel ist es, für diese drei Monate neben dem vollen Arbeitseinkommen auch das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Würden die Landesdienststellen diesen Anträgen stattgeben, so würde das Endergebnis dieser Entwicklung sein, daß alle Arbeitnehmer vor ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Landesdienst während der Dauer von drei Monaten neben ihrem vollen Arbeitseinkommen ihr Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Nach Auffassung der Landesregierung entspricht dies nicht dem sozialpolitischen Ziel der Rentenreform über die Einführung der flexiblen Altersgrenze. Sie hält es nicht für vertretbar, daß das Land die „aushilfsweise Tätigkeit“ eines Arbeitnehmers in Anspruch nimmt, die erst dadurch notwendig wird, weil es der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsvertrages mit demselben Arbeitnehmer zustimmt.

Sie hat daher in ihrer Sitzung am 19. März 1974 folgendes beschlossen:

„Befristete Arbeitsverträge für nicht mehr als drei Monate im Anschluß an die Beendigung des Dauerarbeitsverhältnisses vor Vollendung des 65. Lebensjahres sind grundsätzlich nicht abzuschließen.“

Wir bitten um Beachtung.

– MBl. NW. 1974 S. 694.

203233

**Hellverfahren im Rahmen des § 146 LBG
Ersatz von Auslagen bei Krankenhausbehandlung**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 4. 1974
B 3038 – 8.3 – IV B 4

Nach der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 329) entfällt die Klasseneinteilung in den öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenhäusern. An ihre Stelle treten die allgemeinen Krankenhausleistungen zuzüglich gesonderteter Leistungen (z. B. Unterbringung in Ein- oder Zweibett-Zimmern, Wahl eines liquidationsberechtigten Arztes).

Nach dem Sinn des § 4 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 146 LBG gelten folgende Auslagen als angemessen:

- a) für Beamte, denen bisher die dritte Pflegeklasse zustand, die Auslagen für die allgemeinen Krankenhausleistungen,

- b) für Beamte, denen bisher die zweite Pflegeklasse zustand, darüber hinaus die Auslagen für die Wahlleistung eines Zweibett-Zimmers und der privatärztlichen Liquidation,
- c) für Beamte, denen bisher die erste Pflegeklasse zustand, darüber hinaus die Auslagen für die Wahlleistung eines Einbett-Zimmers.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1974 S. 694.

20525

**Merkblatt
für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und
Fernschreibfunk-Netzes**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 4. 1974
IV C 4/IV A 4 – 8415

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netze

Diese Netze dienen der sicheren und beschleunigten schriftlichen Übermittlung eilbedürftiger polizeilicher Nachrichten. Sie sind daher wichtige Führungs- und Fahndungsmittel bei der Durchführung des polizeilichen Dienstes.

1.2 Benutzung

1.21 Für Aufgabe, Behandlung und Beförderung gelten die Betriebsvorschriften (PDV 850 – Vorschrift für den Fernschreibdienst, PDV 830 – Vorschrift für den Funkdienst).

Bei der Bearbeitung und Verbreitung von Fahndungsfern schreiben sind die Richtlinien der PDV 384.2 zu beachten.

Für das Abfassen der Nachricht

(Anschrift, Inhalt, Unterschrift, Dringlichkeit, VS-Einstufung, Tarn- und Schlüsselnoteigenschaften)

ist der **Aufgeber** verantwortlich, für die betriebliche Behandlung das **Fermeldepersonal**.

1.22 Nachrichten, die als Fernschreiben befördert werden sollen, dürfen nur von Polizeibehörden, -dienststellen, -einheiten oder -einrichtungen aufgegeben werden. Das Übermitteln von Nachrichten für andere ist grundsätzlich nicht statthaft.

Ausnahmen können – unter Anlegung eines strengen Maßstabes – zugelassen werden, wenn sich die **Notwendigkeit** aus der **Zusammenarbeit mit der Polizei** ergibt.

1.3 Abfassen von Nachrichten

1.31 Nachrichten, die als Fernschreiben befördert werden sollen, sind kurz zu fassen. Sie sind an eine besondere Form – Nummer 1.32 – gebunden. Ihre Länge soll das Format DIN A 4 (maschinengeschrieben, 1¹/₂zeilig) nicht überschreiten.

Über die Wechselschreibverbindungen im Fernschreibnetz der Polizei des Landes NW können außerdem Fernschreibgespräche geführt und Fernschreibnotizen übermittelt werden. Sie sind nicht formgebunden.

1.32 Eine Nachricht muß enthalten

Anschrift(en)

In der Anschrift müssen Dienststelle und Ort des Empfängers genau bezeichnet sein.

Nachrichten für **Interpol** sind nur an das Bundeskriminalamt zu senden. Das Landeskriminalamt ist gleichzeitig zu unterrichten.

Inhalt

Der Inhalt ist kurz abzufassen, Höflichkeitsbezeichnungen sind unzulässig.

Bei Namensnennungen ist in Zweifelfällen das Wort „Vorname“ einzusetzen (z. B. Christoph, Vorname Wilhelm). Für lange Namen, Begriffe u. a., die im Inhalt wiederholt werden, ist nach einmaligem Ausschreiben eine Abkürzung in () zu setzen und später zu verwenden.

Amtliche und allgemein gebräuchliche Abkürzungen sind zu benutzen.

Inhalt mit Tabellen, z. B. Statistiken, ist unzulässig.

Unterschrift

Die Unterschrift muß enthalten Behörde/Dienststelle und Ort, Name des Unterzeichners. Soll der Name nicht übermittelt werden, ist dies zu vermerken.

Sie kann außerdem enthalten: Aktenz./Tagebuchnummer, Amtsbezeichnung des Unterzeichners.

1.4 Besondere Vermerke

VS-Grade sind nach der Verschlusssachenanweisung zu kennzeichnen.

Vorrangstufen sind rot zu unterstreichen.

Einfach-Nachrichten

werden so befördert, daß sie spätestens zu Dienstbeginn des folgenden Tages beim Empfänger vorliegen.

Sie sind nicht besonders zu bezeichnen.

Sofort-Nachrichten

sind dringende Nachrichten, die den Empfänger möglichst schnell erreichen sollen. Sie sind mit „Sofort“ zu bezeichnen.

Dringend sind Nachrichten, bei denen eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt und jede Verzögerung in der Beförderung nachteilige Folgen mit sich bringen würde.

Blitz-Nachrichten

sind sehr dringende Nachrichten, die nur aufgegeben werden dürfen, wenn dies erforderlich ist

zum Schutz des menschlichen Lebens

zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen und Katastrophen

im dringenden Interesse des Staates.

Sie sind mit „Blitz“ zu bezeichnen.

Bestehender Fernschreibverkehr wird unterbrochen.

Staatsnot-Nachrichten dürfen nur von der Bundesregierung und den Länderregierungen aufgegeben werden.

Sie sind mit „Staatsnot“ zu bezeichnen.

Jeglicher Fernschreibverkehr wird unterbrochen.

„**Verschlüsseln**“ ist zu setzen bei Nachrichten mit VS-Graden sowie bei offenen Nachrichten, die verschlüsselt befördert werden sollen.

Der Vermerk „Bei Funkübermittlung verschlüsseln“ ist anzuwenden, wenn eine offene Nachricht auf dem Übermittlungsweg gegen Abhören gesichert werden soll.

1.5 Andere Vermerke

Vermerke wie „Eilt“, „Sofort vorlegen“, „Vertraulich“ (ohne VS-Einstufung) haben keinen Einfluß auf die Behandlung der Nachrichten. Sie werden nur mitbefördert, wenn sie zum Inhalt der Nachricht selbst gehören.

1.6 Einteilung von Nachrichten nach der Anschrift

Einzel-Nachrichten sind an **einen** Empfänger gerichtet.

Die Anschrift muß genau und erschöpfend sein (z. B. Ortsangabe mit Postleitzahl).

Mehrfach-Nachrichten sind an mehrere Empfänger gleichzeitig gerichtet.

Sammel-Nachrichten sind mit **einer** für alle gemeinsamen Anschrift an einen festgelegten Empfängerkreis gerichtet.

1.61 Hierzu gelten folgende Anschriften

1.611 für das Bundesgebiet:

alle im = Alle Innenminister/-senatoren der Bundesländer **einschließlich** Berlin

alle lka = Alle Landeskriminalämter und Bundeskriminalamt **einschließlich** Berlin

alle lvst = Alle Leitvermittlungsstellen im Bundesgebiet **einschließlich** Berlin

- alle wsp = Alle Wasserschutzpolizei-Dienststellen im Bundesgebiet **einschließlich** Berlin
- 1.612 für das Land Nordrhein-Westfalen:
- alle rp = Alle Regierungspräsidenten in NW
- alle kpb = Alle Kreispolizeibehörden in NW
- alle pb = Alle Polizeibehörden in NW **einschließlich** LKA
- alle pe = Alle Polizeieinrichtungen in NW
- alle bp = Direktion der Bereitschaftspolizei **und** alle Bereitschaftspolizeiabteilungen in NW
- alle kp = Alle Kreispolizeibehörden - Kriminalpolizei - in NW **einschließlich** LKA
- alle kpb khst = Alle Kreispolizeibehörden als Kriminalhauptstellen in NW **einschließlich** LKA
- alle pb 14.k = Alle Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden mit 14.K in NW **einschließlich** Außenstellen 14.K und LKA
- alle wsp nw = WSP-Direktion Duisburg **und** alle Wasserschutzpolizeidienststellen in NW
- alle wsp rhein = WSP-Direktion Duisburg **und** alle Wasserschutzpolizeidienststellen am Rhein in NW
- alle rp pvb = Alle Regierungspräsidenten in NW-Verkehrsüberwachungsbereitschaften **und** alle Dienststellen der Verkehrsüberwachungsbereitschaften in NW
- alle kv = Alle Fernschreib-Knotenvermittlungen in NW
- alle vstg = Alle Fernschreib-Knoten- und -Endvermittlungen in NW
- alle fstg = Alle Fernschreibstellen des Gegenschreibnetzes in NW
- 1.613 für die Regierungsbezirke in NW:
- alle rbar kpb = Alle Kreispolizeibehörden im Reg. Bez. Arnsberg
- alle rbde kpb = Alle Kreispolizeibehörden im Reg. Bez. Detmold
- alle rbdf kpb = Alle Kreispolizeibehörden im Reg. Bez. Düsseldorf
- alle rbkl kpb = Alle Kreispolizeibehörden im Reg. Bez. Köln
- alle rbmu kpb = Alle Kreispolizeibehörden im Reg. Bez. Münster
- alle rbar pdst = Alle Polizeidienststellen im Reg. Bez. Arnsberg
- alle rbde pdst = Alle Polizeidienststellen im Reg. Bez. Detmold
- alle rbdf pdst = Alle Polizeidienststellen im Reg. Bez. Düsseldorf
- alle rbkl pdst = Alle Polizeidienststellen im Reg. Bez. Köln
- alle rbmu pdst = Alle Polizeidienststellen im Reg. Bez. Münster
- alle rbar pvb = Regierungspräsident Arnsberg - Verkehrsüberwachungsbereitschaft **und** alle Dienststellen der VÜB
- alle rbde pvb = Regierungspräsident Detmold - Verkehrsüberwachungsbereitschaft **und** alle Dienststellen der VÜB
- alle rbdf pvb = Regierungspräsident Düsseldorf - Verkehrsüberwachungsbereitschaft **und** alle Dienststellen der VÜB
- alle rbkl pvb = Regierungspräsident Köln - Verkehrsüberwachungsbereitschaft **und** alle Dienststellen der VÜB
- alle rbmu pvb = Regierungspräsident Münster - Verkehrsüberwachungsbereitschaft **und** alle Dienststellen der VÜB
- alle rbar 14.k = Regierungspräsident Arnsberg **und** alle Kreispolizeibehörden mit 14.K und Außenstellen 14.K
- alle rbde 14.k = Regierungspräsident Detmold **und** alle Kreispolizeibehörden mit 14.K und Außenstellen 14.K
- alle rbdf 14.K = Regierungspräsident Düsseldorf **und** alle Kreispolizeibehörden mit 14.K und Außenstellen 14.K
- alle rbkl 14.k = Regierungspräsident Köln **und** alle Kreispolizeibehörden mit 14.K und Außenstellen 14.K
- alle rbmu 14.k = Regierungspräsident Münster **und** alle Kreispolizeibehörden mit 14.K und Außenstellen 14.K
- 1.614 für die Kriminalhauptstellenbereiche:
(Ortsname) khst alle pdst = Alle Polizeidienststellen im KHSt-Bereich (Ortsname)
- 1.615 für den Bereich der Kreispolizeibehörden:
(Ortsname) alle pdst = Alle Dienststellen der KPB (Ortsname)
(Ortsname) alle psb = Alle Pol.-Schutzbereiche der KPB (Ortsname)
(Ortsname) alle pst = Alle Pol.-Stationen der KPB (Ortsname)
- 1.616 für den Bereich der Zivilen Alarmplanung (ZAP):
alle zap = Alle Behörden der Zivilen Alarmplanung
- 1.617 Die Anschriften können miteinander verbunden, erweitert oder eingeschränkt werden, z. B.:
- „alle pb (mav lka)“ = Alle Polizeibehörden in NW mit Ausnahme von LKA
- „alle rbar kpb (mav bochum)“ = Alle Kreispolizeibehörden im Reg. Bez. Arnsberg mit Ausnahme von Bochum
- „dortmund alle pdst (nachr.)“ = Alle Polizeidienststellen der KPB Dortmund nachrichtlich
- „alle kpb (für örtl. ala)“ = Alle Kreispolizeibehörden in NW zur Weiterleitung an die örtlichen Ausländerämter
- 1.62 Nachrichten, die nur in der Wechselschreibebene verbreitet werden, können auch andere, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Sammelanschriften haben.
- 1.7 Aufgaben von Nachrichten
Nachrichten, die als Fernschreiben befördert werden sollen, sind grundsätzlich als fertige Nachricht bei der Fernmeldebetriebsstelle in Maschinenschrift oder Druckschrift aufzuliefern.
Der Name des Unterzeichners ist in Maschinenschrift oder Druckschrift beizusetzen. Akten und sonstiges Schriftmaterial sind nicht beizufügen.
Zweifel werden vom Fernmelde-Betriebspersonal bei der Annahme der Nachrichten geklärt.
Nachrichten, die als Fernschreiben befördert werden sollen, dürfen nur in Ausnahmefällen fernmündlich aufgegeben werden. Die Nachricht ist im vollen Wortlaut (Anschrift, Inhalt, Unterschrift) zum Mitschreiben langsam durchzugeben;
erforderlichenfalls ist zu buchstabieren. Zweifel an der Aufgabeberechtigung werden vom FM-Personal durch Rückruf geklärt.
- 1.8 Aushändigung von Nachrichten an den Empfänger
Die Empfänger werden vom FM-Personal der aufnehmenden FM-Betriebsstelle benachrichtigt und um Abholung der Nachricht gebeten.

Bei Staatsnot- und Blitz-Nachrichten wird der Empfänger sofort nach der Aufnahme verständigt.

Nachrichten dürfen im festen und beweglichen Dienst grundsätzlich nicht durch das FM-Betriebspersonal zugestellt werden.

Der Empfang von Nachrichten ist durch den Empfänger oder dessen Beauftragten bei der FM-Betriebsstelle schriftlich zu bestätigen.

2 Beförderung von Nachrichten

2.1 Aufgabevoraussetzungen

2.11 Fernschreiben (FS) sind nur dann gerechtfertigt, wenn für die Übermittlung einer schriftlichen Nachricht Eile geboten ist, oder ein größerer Empfängerkreis schnell informiert werden soll. Sie eignen sich deshalb vorwiegend für Fahndungs- u. Einsatzzwecke.

2.12 Fernschreiben für andere Zwecke dürfen nur aufgegeben werden, wenn eine andere Übermittlungsmöglichkeit nicht zum Ziele führt oder eine andere Verbreitungsmöglichkeit nicht zweckmäßig erscheint (z. B. Veröffentlichung im Bundes- oder Landeskriminalblatt – die Ausschreibungen in den Kriminalblättern kommen allen Polizeibeamten zur Kenntnis –).

2.13 Wird die Aufgabe für erforderlich gehalten, ist über den Kreis der Empfänger – Nummer 1.61 – kritisch zu entscheiden. Es sind nur die Behörden und Dienststellen zu erfassen, für die der Inhalt der Nachricht wichtig und unbedingt notwendig ist.

2.14 Erledigungsnachrichten sind nur zum Widerruf eines Fahndungsfernschreibens oder dann zulässig, wenn durch sie die sofortige Einstellung oder Durchführung einer anderen Maßnahme erreicht werden soll. Sie müssen an den gleichen Empfängerkreis wie die Bezugsnachricht gerichtet sein. In allen anderen Fällen ist auf andere Verbreitungsmöglichkeiten zurückzugreifen.

2.15 Abweichend hiervon können die Behördenleiter in ihrem Zuständigkeitsbereich Sonderregelungen treffen.

2.2 Aufgabeberechtigung

2.21 Einzel- und Mehrfachnachrichten

Aufgabeberechtigt für Nachrichten, die im Lande NW und in der Bundesrepublik verbreitet werden sollen, sind

Behördenleiter

Leiter der Schutz- bzw. Kriminalpolizei

Vertreter des Leiters der Schutz- bzw. Kriminalpolizei

Gruppenleiter –K–

Kommissariatsleiter

Leiter der Verkehrsüberwachungsbereitschaft

Schutzbereichsleiter

Leiter von Ermittlungskommissionen

Beamter vom Dienst

Jeder Beamte des höheren u. gehobenen Dienstes, wenn einer der vorgenannten Beamten nicht zu erreichen ist.

Beamte des mittl. Dienstes in Kreisen, soweit sie Leiter einer Kriminalaußenstelle sind.

2.22 Sammelnachrichten

2.221 Aufgabeberechtigt für Nachrichten, die im Bereich des Landes NW verbreitet werden, sind

Behördenleiter

Leiter der Schutz- bzw. Kriminalpolizei

Beamter vom Dienst

Jeder Beamte des höheren und gehobenen Dienstes in besonderen Fällen, wenn einer der vorgenannten Beamten nicht zu erreichen ist.

Handelt es sich um Fahndungsfernschreiben, sind sie dem LKA als Einzelnachricht mit einem Steuerungsvorschlag zuzuleiten.

Der Steuerungsvorschlag ist an den Schluß des Inhalts der Nachricht als Zusatz zu setzen, z. B. „Verbreitung der Nachricht im Bundesgebiet wird vorgeschlagen“.

Das LKA entscheidet über weitere Verbreitung. Folgt es dem Steuerungsvorschlag der Kreispolizeibehörde nicht, hat es diese Entscheidung der Aufgabebehörde unverzüglich durch Fernschreiben mitzuteilen – (bei Anwendung von Vorrangstufen fernmündlich) –.

Hält die Aufgabebehörde die von ihr vorgeschlagene Verbreitung gleichwohl für notwendig, hat sie dies dem LKA fernschriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das LKA entscheidet dann endgültig. Eine erneute ablehnende Entscheidung ist der Kreispolizeibehörde gegenüber fernschriftlich zu begründen.

2.222 Abweichend hiervon können die Behördenleiter in ihrem Zuständigkeitsbereich Sonderregelungen treffen.

2.3 Steuerung von Sammel-Nachrichten aus anderen Bundesländern

Sammelnachrichten aus anderen Bundesländern werden zunächst dem LKA zugeleitet. Nach Überprüfung entscheidet das LKA über die weitere Verbreitung im Lande NW.

3 Beförderung sonstiger Polizei-Nachrichten

3.1 Polizei-Fernmeldenetze können für sonstige polizeiliche Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, wenn die Übermittlung der Nachricht auf anderen Wegen unzumutbar oder unsicher ist.

3.2 Die Nummern 2.1 und 3.1 gelten entsprechend.

3.3 Bei der Aufgabe solcher Nachrichten ist zu beachten, daß die Polizei-Fernmeldenetze in erster Linie für Einsatz-, Führungs- und Fahndungsaufgaben zur Verfügung stehen; Verwaltungsangelegenheiten dürfen nicht verzögernd oder behindernd wirken.

4 Dieser Runderlaß ist zum Gegenstand von Unterweisungen zu machen, die gegebenenfalls turnusmäßig zu wiederholen sind.

Der RdErl. v. 17. 9. 1969/SMBl. NW. 20525) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 695.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1974 –
IC 3/38.67

In Abschnitt C der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –, mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100), werden die Nummern 32.1 bis 32.21 wie folgt neu gefaßt:

32.1 Folgende Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:

Albanien, Ecuador, Guinea, Korea – Demokratische Volksrepublik (Nord-Korea), Mongolische Volksrepublik, Thailand, Vietnam – Demokratische Republik (Nord-Vietnam).

32.2 Folgende ausländische Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an:

a) Der Kinderausweis muß auch bei Kindern unter 10 Jahren mit einem Lichtbild versehen sein:

Ägypten, Angola, Botsuana, Grenada, Guyana, Indien, Jamaika, Jemen – Demokratische Volksrepublik (früher Südjemen), Jugoslawien, Kolumbien, Korea – Republik (Süd-Korea), Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Panama, Peru, Portugal (einschließlich Azoren und Madeira), Rumänien, Sri Lanka (früher Ceylon), St. Lucia, Tunesien, Ungarn, Venezuela, Zypern.

b) Der Kinderausweis muß auch bei Kindern unter 10 Jahren mit einem Lichtbild versehen sein und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen:

Birma, Israel.

- c) Der Kinderausweis muß auch bei Kindern unter 10 Jahren mit einem Lichtbild versehen sein und die Namen der Eltern müssen im Kinderausweis vermerkt werden:
Malaysia, Singapur.
- d) Das Kind muß in Begleitung eines Elternteils oder einer anderen Person, die zur Ausübung der elterlichen Gewalt befugt ist, reisen:
Gabun, Japan, Somalia.
- e) Der Kinderausweis wird nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr anerkannt:
Sierra Leone.
- f) Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein:
Syrien.
- 32.21 Die ausländischen Staaten und Territorien, die unter den Nummern 32.1 und 32.2 nicht aufgeführt sind, erkennen Kinderausweise uneingeschränkt an.

– MBl. NW. 1974 S. 697.

232373

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1973
(MBl. NW. 1973 S. 1827)

DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau

In Nr. 2.4 – Ergänzung der Tabelle 6 – muß es in Zeile 3a bei Leichtziegel in Spalte 5 jeweils statt 300 richtig 240 heißen.

– MBl. NW. 1974 S. 698.

7100
71012

Anwendbarkeit gewerberechtlicher Vorschriften auf die Pressetätigkeit

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 2 – 51–0–18/74 – v. 18. 4. 1974

Nach § 2 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S.

340), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), – SGV. NW. 2250 –, darf die Pressetätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes nicht abhängig gemacht werden von irgendeiner Zulassung.

Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 4. Juni 1973 – VI 518/71 (GewArch. 1973 S. 286) ausgeführt, die Vorschriften der Gewerbeordnung „mit presserechtlichem Reflex“ seien allgemeine Gesetze, die auch für die Presse gelten; § 2 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse (– der § 2 des Landespressegesetzes NW entspricht –) sei nur als Verbot spezifisch presserechtlich motivierter Zulassungsregelungen anzusehen.

Dieser Auffassung des Gerichts schließe ich mich an; meine bisher im Einvernehmen mit dem Innenminister den Regierungspräsidenten gegenüber vertretene gegenteilige Auffassung halte ich nicht mehr aufrecht.

Hiernach ergibt sich insbesondere, daß Personen, die den Zeitschriftenverkauf und die Zeitschriftenwerbung im Reise-gewerbe ausüben, eine Reisegewerbekarte benötigen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1974 S. 698.

7816

Richtlinien für den Wirtschaftswegebau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 4. 1974 – III A 5 – 451 – 2445

Mein RdErl. v. 23. 10. 1967 (SMBL. NW. 7816) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird unter

Nr. 1 die Zahl „26000“ durch die Zahl „30000“

Nr. 5 die Zahl „13000“ durch die Zahl „15000“

ersetzt.

In Nr. 5 wird „Nr. 7.10.2.2“ durch „Nr. 7.10.2.1“ ersetzt.

Dieser RdErl. gilt ab 1. 1. 1974. Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1974 S. 698.

7862

Richtlinien zur Förderung von Maschinenringen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 4. 1974 – II A 2 – 2044 – 3460

1 Zweck der Maßnahme

Bessere Ausnutzung freier Maschinenkapazitäten in der Landwirtschaft von Nordrhein-Westfalen und damit Herabsetzung der durch die Mechanisierung bedingten Investitionen und Arbeitskosten in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Maschinenringe.

Maschinenringe sollen bei der Vermittlung freie Maschinenkapazitäten erfassen und dazu beitragen, die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten des überbetrieblichen Maschineneinsatzes (Lohnunternehmen, gemeinschaftlicher Maschineneinsatz, Nachbarschaftshilfe) sinnvoll aufeinander abzustimmen. Sie dürfen weder Lohnunternehmen noch Maschinengemeinschaften Konkurrenz bieten.

2 Zuwendungsberechtigte

Maschinenringe, die in der Regel juristische Personen des privaten Rechts sein sollen.

Maschinenringe sind Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirtschaft. Sie sind ein freiwilliger Zusammenschluß von Landwirten und Lohnunternehmen und besitzen keine eigenen Maschinen. Die im Privatbesitz der Mitglieder befindlichen Maschinen werden gegen Verrechnung in anderen Betrieben eingesetzt und dadurch besser ausgelastet.

3 Zuwendungsfähige Aufwendungen

3.1 Personal- und Sachausgaben der Geschäftsführung der Maschinenringe.

3.2 Bei Kooperation von Maschinenringen mit Betriebshilfsdiensten ist nur der Anteil der Ausgaben zuwendungsfähig, der auf den Maschinenring entfällt.

4 Art und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuschüsse in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nur im Rahmen der nachstehenden Höchstgrenzen:

Zuschußjahr	mit ehrenamtlicher Geschäftsführung	mit nebenberuflicher Geschäftsführung	mit hauptberuflicher Geschäftsführung
erstes	1 000,- DM	5 000,- DM	15 500,- DM
zweites	1 000,- DM	4 000,- DM	11 000,- DM
drittes	1 000,- DM	3 000,- DM	8 250,- DM
viertes	1 000,- DM	2 500,- DM	5 500,- DM
ab fünftes (bis auf weiteres)	1 000,- DM	2 000,- DM	2 750,- DM

4.2 Ausgaben für die Geschäftsführung unter 500,- DM jährlich sind nicht zuwendungsfähig.

5 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster.

6 Anträge

Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 oder Anlage 2 zu stellen.

Anlagen
1 und 2

7 Schlußbestimmungen

7.1 Für die Gewährung und Abrechnung der Zuschüsse gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist.

7.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Antrag für Maschinenringe

auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführung

Maschinenring
(Bezeichnung)

Sitz
(Postleitzahl, Ort, Kreis)

Vorsitzender
(Name, Anschrift)

Bankkonto

Im Auftrage des Maschinenringes beantrage ich einen Zuschuß zu den Kosten der Geschäftsführung.

Ich erkenne die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ – Anlage zu den VV zu § 44 LHO – und die „Richtlinien des Landes zur Förderung von Maschinenringen“ vom 10. April 1974 an.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bevollmächtigten)

Kostenvoranschlag

Ausgaben und Einnahmen für die Zeit vom bis

A. Ausgaben

1. Lohn Geschäftsführer	DM/Monat = insgesamt	DM
2. Kosten Telefon	DM	
Porto.	DM	
Schreibmaterial	DM	
Büromiete.	<u>DM</u> =	DM
3. Reisekosten Geschäftsführer (u. a. Bevollmächtigte, Funktion.....)		DM
4. Sonstige Ausgaben (für	=	<u>DM</u>
Ausgaben:		<u><u>DM</u></u>

B. Einnahmen

1. Jahresbeitrag je Mitglied	DM = insgesamt	DM
2. Vermittlungsgebühren	% vom Umsatz = insgesamt	DM
3. Einmaliger Kostenbeitrag je Mitgl.	DM = insgesamt	DM
4. Zuschuß des Landes	=	DM
5. Sonstige Einnahmen (von	= insgesamt	<u>DM</u>
Einnahmen:		<u><u>DM</u></u>

Antrag für Maschinenringe

auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Geschäftsführung mit hauptberuflichem Geschäftsführer

Maschinenring
(Bezeichnung)

Sitz
(Postleitzahl, Ort, Kreis)

Vorsitzender
(Name, Anschrift)

Bankkonto

Im Auftrage des Maschinenringes beantrage ich einen Zuschuß zu den Kosten der Geschäftsführung.

Ich erkenne die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ – Anlage zu den VV zu § 44 LHO – und die „Richtlinien des Landes zur Förderung von Maschinenringen“ vom 10. April 1974 an.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bevollmächtigten)

Wirtschaftsplan

Ausgaben und Einnahmen für die Zeit vom bis

A. Ausgaben

a) Personalkosten:

1. Lohn des Geschäftsführers	DM/Monat	= insgesamt	DM
2. Soziallasten (Arbeitgeberanteil)	DM/Monat.	= insgesamt	DM
3.			DM
4.			<u>DM</u>
Zusammen:			<u><u>DM</u></u>

b) Sachaufwand

1. Reisekosten			DM
2. Anmietung u. Unterhaltung von Büroräumen			DM
3. Schreibmaterial, Vordrucke			DM
4. Portokosten			DM
5. Telefonkosten			DM
6. Kosten für die lfd. Unterhaltung von Büromaschinen und Geräten			DM
7. Büroeinrichtungsgegenstände (unter 1 500,- DM im Einzelfall)			DM
8.			DM
9.			DM
10.			<u>DM</u>
Zusammen:			<u><u>DM</u></u>

B. Einnahmen

1. Jahresbeitrag je Mitglied	DM	= insgesamt	DM
2. Vermittlungsgebühren	% vom Umsatz	= insgesamt	DM
3. Einmaliger Kostenbeitrag je Mitgl.	DM	= insgesamt	DM
4. Zuschuß des Landes.			DM
5. Sonstige Einnahmen (von			<u>DM</u>
Einnahmen:			<u><u>DM</u></u>

79038

Zentrale Verwaltungs- und Betriebsanalyse in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 1. 4. 1974 – IV A 6 39–06–00.00

1 Aufgabe

Durch die zentrale Verwaltungs- und Betriebsanalyse („VBA“) sollen die Zweckmäßigkeit und der Erfolg wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Handelns in der Landesforstverwaltung erfaßt und analysiert werden. Die VBA soll damit Entscheidungshilfen für alle Ebenen der Betriebs- und Verwaltungsführung bieten. Die Dienst- und Fachaufsicht der höheren Forstbehörden und die Tätigkeit der Rechnungsprüfungseinrichtungen des Landes bleiben unberührt.

2 Organisation

Die VBA ist vorerst verwaltungsorganisatorisch dem Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen.

3 Informationen für die VBA

Dem mit der VBA Beauftragten sind Überdrucke aller einschlägigen nicht veröffentlichten Runderlasse des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und aller Rundverfügungen der höheren Forstbehörden zu übersenden. Er kann an Dienstbesprechungen, die für die VBA von Bedeutung sind, teilnehmen.

4 Verfahren

4.1 Die Arbeitsaufträge sowie interne Arbeitsanweisungen erteilt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die höheren Forstbehörden können Vorschläge über wünschenswerte Prüfungen machen.

4.2 Die Art der Durchführung liegt im Ermessen des mit der VBA Beauftragten.

4.3 Durchschriften der Arbeitsaufträge erhalten die höheren Forstbehörden, die die für die VBA vorgesehenen Forstämter in Kenntnis setzen.

Der mit der VBA Beauftragte teilt den Beginn der VBA dem Forstamt, der höheren Forstbehörde und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit.

4.4 Der örtlichen VBA geht eine Besprechung mit der höheren Forstbehörde voraus.

Der mit der VBA Beauftragte hat das Recht auf Auskünfte von allen Dienstkräften der Landesforstverwaltung, auf Einsicht in alle Unterlagen (außer Personalakten) und auf Zugang zu allen Einrichtungen des Forstamtes.

In besonders gelagerten Fällen können zu Teilgebieten der VBA durch den mit der VBA Beauftragten die zuständigen Referenten der höheren Forstbehörde um Beteiligung gebeten werden.

4.5 Der mit der VBA Beauftragte ist nicht berechtigt, in Maßnahmen des laufenden Betriebes der Forstämter einzugreifen.

4.6 Feststellungen, die ein unverzügliches Handeln der Verwaltung erfordern, sind umgehend dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der jeweiligen höheren Forstbehörde mitzuteilen.

4.7 Das Ergebnis der VBA ist in einem Abschlußbericht zusammenzufassen und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der jeweiligen höheren Forstbehörde und dem Forstamt zu übersenden.

5 Auswertung

Die Auswertung des Abschlußberichtes erfolgt durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ergebnisse von allgemeiner Bedeutung werden bekanntgegeben.

6 Schlußbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 704.

8301

Kriegsopfer im Ausland ohne Ost- und Südosteuropa

Behandlung von Anträgen auf Kostenerstattung bei selbst veranlaßten Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung durch die Träger der Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 4. 1974 – II B 4 – 4401.8 – (5/74)

In der Vergangenheit haben Träger der Sozialhilfe wiederholt über Anträge von Kriegsopfern im Ausland auf Erstattung von Kosten für selbst veranlaßte Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung gemäß § 119 BSHG entschieden und Ersatz ihrer Aufwendungen beim zuständigen Versorgungsamt geltend gemacht, obwohl in diesen Fällen zunächst die Frage der Gewährung einer Zuwendung nach § 64 a Abs. 3 Satz 2 BVG zu prüfen gewesen wäre. Diese Praxis hat der Bundesrechnungshof beanstandet.

Es ist möglich, daß Anträge der genannten Art auch bei Trägern der Kriegsopferfürsorge eingehen. Im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit sowie Arbeit und Sozialordnung bitte ich die Träger der Kriegsopferfürsorge, solche Anträge unverzüglich an das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBl. I S. 349), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 772), zuständige Versorgungsamt weiterzuleiten. Sollte der Antrag erkennen lassen, daß für den Antragsteller möglicherweise auch eine Leistung der Kriegsopferfürsorge in Betracht kommt – Krankenhilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 37 BSHG scheidet aus –, bitte ich, eine Ablichtung des Antrages an die für den Antragsteller zuständige Hauptfürsorgestelle zur weiteren Veranlassung zu senden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat das Auswärtige Amt ersucht, die deutschen Auslandsvertretungen zu bitten, Anträge von Kriegsopfern im Ausland auf Ersatz von Kosten oder Gewährung einer finanziellen Zuwendung für selbst veranlaßte Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung umgehend dem zuständigen Versorgungsamt zuzuleiten. Dabei hat er zum Ausdruck gebracht, daß die zuständige deutsche Auslandsvertretung vor Abgabe der Anträge an das jeweilige Versorgungsamt nach Möglichkeit versuchen sollte, den Tatbestand im Einzelfall zu klären und ggfs. zur Frage des Vorliegens einer wirtschaftlichen Notlage (§ 64 a Abs. 3 Satz 2 BVG) Stellung zu nehmen.

– MBl. NW. 1974 S. 704.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Generalkonsulat von Haiti, Hamburg

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 17. 4. 1974 – I B 5–418–1/74

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Haiti in Hamburg ernannten Herrn Dr. Lafontaine Saint-Louis am 9. April 1974 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn René Gaillot, am 19. September 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1974 S. 704.

Bolivianisches Generalkonsulat, Hamburg

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 19. 4. 1974 – I B 5 – 405 – 1/74

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Hugo Guzman Soriano am 8. April 1974 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alfonso Otto Kreidler Rivero am 22. Oktober 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1974 S. 704.

Innenminister

Genehmigung einer Stiftung privaten Rechts

„Hans-Lenze-Stiftung“ mit Sitz in Extertal

Bek. d. Innenminister v. 23. 4. 1974 – I C 4/17 – 42.3

Die Landesregierung hat am 2. April 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die von Frau Lore Toyka, geb. Lenze, durch Urkunde vom 14. November 1973 errichtete Hans-Lenze-Stiftung wird mit der Satzung genehmigt, die der mit Kabinetttvorlage des Innenministers vom 20. März 1974 vorgelegten Änderungsurkunde vom 20. Februar 1974 beigelegt ist.“

– MBl. NW. 1974 S. 705.

Personenstandswesen

Heimataufgebot bei der Eheschließung von Vietnamesen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1974
I B 3/14 – 55.33

Die Botschaft der Republik Vietnam in Bonn hat dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt, daß bei einer Eheschließung in der Bundesrepublik für vietnamesische Staatsbürger nach wie vor eine Veröffentlichung des Aufgebots am Geburtsort erforderlich ist. Nach der Veröffentlichung des Aufgebots wird den vietnamesischen Staatsbürgern ein Eheschließungszeugnis zwecks Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen bei den deutschen Behörden ausgestellt.

Durch die von der Botschaft der Republik Vietnam ausgestellte Bescheinigung, die die Hinterlegung von Unterlagen zwecks Veröffentlichung des Aufgebots bestätigt, wird das Eheschließungszeugnis nicht ersetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 705.

Innenminister Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1974

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/100 – 3652/74 –
u. d. Finanzministers – KomF. 1110 – 1.73 – I A 5 –
v. 10. 4. 1974

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 – GV. NW. S. 407/SGV.

NW. 602 –) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1974 auf

904.552.716.25 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1973 wird voraussichtlich ein Betrag von **904.552.725 DM** entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1974 S. 705.

Justizminister Innenminister

Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses

Gem. RdErl. d. Justizministers – 5600 – I B. 103 –
u. d. Innenministers – I C 3/42.50 – v. 17. 4. 1974

1. Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 725/SGV. NW. 34) werden die Staatsanwaltschaften ermächtigt, die Gebühr für das Führungszeugnis (Nr. 2e der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erlassen.

Eine den Erlaß der Gebühr rechtfertigende besondere Härte ist anzunehmen, wenn die den Antrag auf Erteilung der Führungszeugnisse entgegennehmende Meldebehörde (§ 28 Abs. 2 BZRG) die Mittellosigkeit des Antragstellers oder den besonderen Verwendungszweck des beantragten Führungszeugnisses bescheinigt. Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei in der Ausbildung befindlichen Personen zu vermuten. Ein besonderer Verwendungszweck ist dann gegeben, wenn der Antragsteller das Führungszeugnis für seine ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung (z. B. Arbeiterwohlfahrt; Innere Mission; Caritasverband; Rotes Kreuz; Deutsche Lebensrettungsgesellschaft; Freiwillige Feuerwehr) benötigt.

Die Mittellosigkeit und der besondere Verwendungszweck können auch von einer anderen Behörde bescheinigt sein.

2. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis (Gebührenbefreiungsantrag) darf nicht auf dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses (Vordruck BZR 2) vermerkt sein. Die Meldebehörden haben für den Gebührenbefreiungsantrag das als Anlage veröffentlichte, dem Vordruck BZR 2 angepaßte und deshalb für das Durchschreibverfahren geeignete Muster zu verwenden und dieses mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses zu verbinden.

3. Ist der Gebührenbefreiungsantrag nicht begründet (z. B. weil die Meldebehörde die Mittellosigkeit oder den besonderen Verwendungszweck zu Recht nicht bestätigt hat), ist dem Antragsteller von der Staatsanwaltschaft ein ablehnender Bescheid zu übersenden. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, daß die Erteilung des Führungszeugnisses von der Zahlung der Gebühr bei der Meldebehörde abhängig gemacht wird (§ 68 Abs. 2 BZRG). Das Führungszeugnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gebühr nunmehr entrichtet und dies durch Bescheinigung der Meldebehörde nachweist. Der ablehnende, dem Antragsteller die Vorschufzahlung aufgebende Bescheid ist so zu gestalten, daß die Meldebehörde auf diesem die Zahlung der Gebühr bescheinigen und ihn der Registerbehörde als Zahlungsnachweis übersenden kann.

Anlage

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Ordnungsdaten	01	Beleg-Art	02	Geburtsdatum
	01			
Personendaten	06	Geburtsname		
	02			
	07	Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname		
	03			
	08	Vornamen		
	04			
	09	Geburtsort, Kreis		
	05			
	10	Staatsangehörigkeit	11	Andere Staatsangehörigkeiten
	06	deutsch		
	12 Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)			
07				
	14 Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters			
08				
09				
10				
11				

Ich beantrage Gebührenerlaß:

- 1. Wegen Mittellosigkeit (Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)
- 2. Wegen besonderen Verwendungszwecks, nämlich weil ich das Führungszeugnis als ehrenamtlicher Mitarbeiter bei einer gemeinnützigen Einrichtung (z. B. Arbeiterwohlfahrt; Innere Mission; Caritasverband; Rotes Kreuz; Deutsche Lebensrettungsgesellschaft; Freiwillige Feuerwehr) benötige.

Bescheinigung der Behörde:

- Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
- Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

Raum für Vermerk der Behörde insbesondere bei Versagung der Bescheinigung:



(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Raum für eventuelle weitere Begründung des Antrags:

Raum für eventuellen weiteren Vermerk der Behörde:

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat W. Höhne zum Regierungsbaudirektor
Oberregierungsrat H.-J. Schad zum Regierungsdirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat H. Apitz

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat U. Kratz zum Regierungsdirektor
Oberregierungsbaurat W. Pfitzmann zum Regierungsbaudirektor
Regierungsrat F. Korthauer zum Oberregierungsrat
Obersteuerrat F. J. Quicken zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsräte
A. Richter
P. Sasse
zu Oberregierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Bonn:

Regierungsdirektor F. J. Nöcker zum Finanzamtsdirektor
beim Finanzamt Siegburg

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor L. Bisping zum Finanzamtsdirektor
beim Finanzamt Münster-Stadt
Regierungsrat H. Hillesheim zum Oberregierungsrat
Regierungsoberrbauamtsräte
K.-H. Santel
A.-D. Schneider
zu Regierungsbauräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster:

Obersteuerrat J. Sievers zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld:

Obersteuerrat B. Beckmann zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsrat z. A. Dr. M. Riedel zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Ost:

Oberregierungsrat Dr. O. Badelt zum Regierungsdirektor

Finanzamt Opladen:

Regierungsrat z. A. H. Steuck zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf:

Regierungsbaurat z. A. W. Schäffkes zum Regierungsbaurat

Finanzamt Euskirchen:

Regierungsrat z. A. F. Lohlein zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Ost:

Finanzamtsdirektor Dr. W. Meyer zum Finanzpräsidenten
bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Siegburg:

Regierungsrat z. A. A. Heuser zum Regierungsrat

Finanzamt Wipperfürth:

Regierungsrat z. A. W. Birk zum Regierungsrat

Finanzbauamt Köln-West:

Oberregierungsbaurat H. Bauer zum Regierungsbaudirektor

Finanzamt Bochum:

Regierungsrat K.-P. Hemming zum Oberregierungsrat

Finanzamt Hamm:

Regierungsrätin z. A. B.-S. Zech zur Regierungsrätin

Finanzamt Herford:

Regierungsdirektor K. Berghoff zum Finanzamtsdirektor
beim Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Finanzamt Paderborn:

Regierungsrat z. A. H.-J. Schneider zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost:

Regierungsbauräte z. A.
H. Hinse
H. Mennemann
zu Regierungsbauräten

Landesfinanzschule NW:

Obersteuerrat G. Hansel zum Regierungsrat

Landessteuerschule NW:

Obersteuerrat W. Gebhardt zum Regierungsrat

Staatshochbauamt für die Universität Dortmund:

Oberregierungsbauräte
J. Geuß
F. Stürer
zu Regierungsbaudirektoren

Staatshochbauamt Bonn:

Oberregierungsbaurat P. Simon zum Regierungsbaudirektor

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW – Außenstelle Münster –

Regierungsbaurat z. A. G. Bönisch zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsrat J. Strasser an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Steuerfahndungsstelle Köln:

Oberregierungsrat Dr. G. Stuhmann an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Oberregierungsrat W. Hartig an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsrat W. Terwort an das Finanzamt Duisburg-Süd

Finanzamt Duisburg-Nord:

Oberregierungsrat Dr. H.-H. Heidorn an die Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Finanzamt Mönchengladbach:

Oberregierungsrat N. Lensing an die Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Finanzamt Neuss:

Oberregierungsrat Dr. H.-J. Lethaus an die Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Finanzamt Opladen:

Regierungsdirektor Dr. H. J. Peltzer an das Finanzamt Solingen-West

Finanzamt Viersen:

Oberregierungsrat D. Mertens an das Finanzamt Rheydt

Finanzamt Wuppertal-Barmen:

Regierungsdirektor B. Bucher an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Regierungsdirektor J. Köhnlein an das Finanzamt Opladen

Finanzamt Köln-Land:

Regierungsrat Dr. R. Hackenbroch an das Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Köln-Nord:

Oberregierungsrat D. Münker an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Beckum:

Oberregierungsrat H. Michels an das Finanzamt Düsseldorf-Süd

Finanzamt Soest:

Oberregierungsrat Dr. H.-J. Ant an das Finanzamt Beckum

Finanzbauamt Münster-Ost:

Regierungsbaudirektor M. Gerbaulet an das Finanzbauamt Soest

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Finanzpräsident Dr. W. Alex

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsdirektor A.-W. Orth

Finanzamt Aachen-Stadt:

Finanzamtsdirektor G. Kasper

Finanzamt Siegburg:

Finanzamtsdirektor F. Könecke

Finanzamt Dortmund-Süd:

Finanzamtsdirektor K. Merkel

Finanzbauamt Münster-Ost:

Leitender Regierungsbaudirektor F. Winter

Es sind ausgeschieden:

Finanzamt Krefeld:

Regierungsrat N. Wegner

Finanzbauamt Köln-West:

Regierungsbaurat R. Geusen

Finanzamt Lemgo:

Oberregierungsrat H. Schubert

Finanzamt Paderborn:

Regierungsrat H. Purwins

Es ist verstorben:

Finanzamt Düren:

Regierungsdirektor H. Eschbach

- MBI. NW. 1974 S. 707.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.